



INFORMATIONSBLATT

Sondermaßnahme für das Lehramt an Förderschulen

Zugang zum Quereinstieg
in das Lehramt an Förderschulen
für Personen mit einem universitären Abschluss
auf Master-Niveau in
**Pädagogik/Erziehungswissenschaften oder Sozialpädagogik
(oder vergleichbares Fachstudium)**

Aufgrund des weiterhin hohen Personalbedarfs an Förderschullehrkräften tritt mit Wirkung zum 01.08.2025 eine Sondermaßnahme zum Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Förderschulen in Kraft.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer besuchen als Beamtinnen bzw. Beamte auf Widerruf einen zweijährigen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Förderschulen. Die Ausbildung erfolgt an einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und/oder Förderschwerpunkt Sozial-emotionale Entwicklung sowie am Studienseminar für das Lehramt an Förderschulen.

Mit Bestehen der Zweiten Staatsprüfung im 4. Ausbildungshalbjahr wird die Befähigung für das Lehramt an Förderschulen mit der Lehrbefähigung in den Förderschwerpunkten Lernen und Sozial-emotionale Entwicklung erworben.

Die Absolventinnen und Absolventen sind somit „vollwertige“ Förderschullehrkräfte und haben sehr gute Einstellungsperspektiven in den rheinland-pfälzischen Schuldienst, selbstverständlich auch mit der Möglichkeit der Verbeamtung.



Zulassungsvoraussetzungen

Welche Hochschulabschlüsse werden zur Zulassung für die Sondermaßnahme Lehramt an Förderschulen vorausgesetzt?

Sie können sich mit folgenden Abschlüssen auf Master-Niveau für die Sondermaßnahme bewerben:

- Diplom oder Bachelor-Master-Abschluss in Pädagogik
- Diplom oder Bachelor-Master-Abschluss in Erziehungswissenschaften
- Diplom oder Bachelor-Master-Abschluss in Pädagogik mit Schwerpunkt Sozialpädagogik
- Diplom oder Bachelor-Master-Abschluss in einer vergleichbaren Studienrichtung

Es müssen keine sonderpädagogisch ausgerichteten Inhalte im Studium enthalten sein.

Ein Diplom einer Fachhochschule oder ein Bachelor-Abschluss sind **nicht** ausreichend.

Welche weiteren Zulassungsvoraussetzungen müssen die Bewerberinnen und Bewerber für die Sondermaßnahme erfüllen?

Vor Beginn Ihres Vorbereitungsdiensts müssen Sie neben den oben genannten fachwissenschaftlichen Mindestvoraussetzungen folgende Zulassungsvoraussetzungen erfüllen:

1. Berufspraxis als Förderschullehrkraft

Sie müssen mindestens 14 Lehrerwochenstunden (Unterrichtsstunden) über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr an einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und/oder Förderschwerpunkt Sozial-emotionale Entwicklung als Förderschullehrkraft, z. B. im Rahmen eines Vertretungsvertrags (PES), unterrichtet haben.

Eine Tätigkeit als Pädagogische Fachkraft wird nicht anerkannt.



2. Besuch von fünf sonderpädagogisch ausgerichteten Fortbildungen

Sie müssen mindestens fünf sonderpädagogisch ausgerichtete Fortbildungen (im Umfang von mindestens 5 Tagen bzw. 30 Stunden) besucht haben.

Die möglichen Fortbildungen, die für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst anerkannt werden, können Sie aus dem Fortbildungskatalog des Pädagogischen Landesinstituts (Staatliches Fortbildungsinstitut für Lehrkräfte in Rheinland-Pfalz) wählen:

Link zum Fortbildungskatalog:

<https://evewa.bildung-rp.de/veranstaltungskatalog>

Bitte geben Sie in das Feld Freitextsuche den Suchbegriff „Quereinstieg FÖS“ ein. Dann erscheint ein Katalog an sonderpädagogisch ausgerichteten Fortbildungen, die mit Blick auf die Zulassung anerkannt sind. In Abstimmung mit Ihrer Schulleitung entscheiden Sie, welche dieser Fortbildungen Sie besuchen möchten.

Der Nachweis über die sonderpädagogische Berufspraxis (erstellt die Förderschule) kann bis zu Beginn des Vorbereitungsdienstes nachgereicht werden.

Bewerbung:

Wie und wo können Sie sich um einen Platz im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Förderschulen im Rahmen der Sondermaßnahme bewerben?

Das Bewerbungsverfahren erfolgt in zwei aufeinanderfolgenden Schritten:

1. Prüfung Ihrer Zulassungsvoraussetzungen Sondermaßnahme

Für die Zulassung zur Sondermaßnahme senden Sie zunächst ein kurzes Anschreiben per E-Mail an das Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz, Herrn Wenzel (Jan.Wenzel@bm.rlp.de).

Als Anlage fügen Sie Ihrer Mail folgende Unterlagen im PDF bei:

- beglaubigtes Bachelor-Zeugnis und Master-Zeugnis einer deutschen Universität (mit Nachweis der Gesamtnote) in Pädagogik,



Erziehungswissenschaften oder Sozialpädagogik (oder vergleichbares Fachstudium)

- Übersicht über die Studieninhalte/ Transcript of Records
- Bei Hochschul- und Universitätsabschlüssen aus der EU/EWR/Schweiz/Drittstaaten:
 - beglaubigte Übersetzung der universitären Zeugnisse in die deutsche Sprache von einem öffentlich vereidigten Übersetzer
 - Bescheinigung über das Sprachniveau C2 Deutsch nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen
- Formlose Bestätigung durch die Schulleitung der Förderschule über die erfolgte Tätigkeit als Förderschullehrkraft mit folgenden Angaben
 - Name und Förderschwerpunkte der Förderschule
 - Tätigkeitszeitraum und Deputat in Lehrerwochenstunden
 - Unterschrift der Schulleitung und Schulstempel
- Nachweise über den Besuch von mind. fünf sonderpädagogisch ausgerichteten Fortbildungen

Nach Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen werden diese Dokumente und die Zulassungsvoraussetzungen durch das Ministerium für Bildung geprüft. Anschließend werden Sie über das Ergebnis der Prüfung per E-Mail informiert.

Bei Erfüllung dieser Zulassungsvoraussetzungen erhalten Sie zugleich Nachricht über die weiteren Schritte (unter 2.) zur Bewerbung für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Förderschulen.

2. Bewerbung um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Förderschulen in Rheinland-Pfalz

Bei Erfüllung der unter 1. genannten Zulassungsvoraussetzungen und positiver Rückmeldung des Bildungsministeriums können Sie sich um die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Förderschulen bewerben.

Die Einstellungschancen in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Förderschulen sind die nächsten fünf Jahre sehr gut. Das heißt: Wenn



Sie alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, wird Ihnen voraussichtlich ein Platz im Vorbereitungsdienst angeboten und Sie können Ihre Ausbildung zum gewünschten Termin (01.08 oder 15.01) beginnen. Erhöhte Einstellungschancen erzielen Sie, wenn Sie räumlich flexibel sind.

Bewerberinformationen wie auch das Portal zur online-Bewerbung finden Sie unter: https://secure2.bildung-rp.de/VD/vd_bewStart.asp

Die Bestätigung des Ministeriums für Bildung Ihrer Zulassung nach Punkt 1. ist Ihrer Bewerbung beizufügen.

Bitte beachten Sie bei der zeitlichen Planung Ihrer Bewerbung die jeweiligen Einstellungstermine der vier Studienseminarstandorte für das Lehramt an Förderschulen, die dazugehörigen Bewerbungszeiträume und Ausschlussfristen im Bewerbungsverfahren.

Sie können sich ausschließlich im aktuell geöffneten Bewerbungszeitraum für den entsprechenden Studienseminarstandort bewerben.

Eine Bewerbung für einen späteren Einstellungstermin (z.B. im Sommer 2025 für eine Einstellung im Jahr 2027) ist nicht möglich.

Bitte bewerben Sie sich innerhalb des Bewerbungszeitraums möglichst früh, da dies eine rasche Bearbeitung Ihrer Bewerbung begünstigt. Ferner haben Sie dann auch ausreichend Zeit, ggf. fehlende Unterlagen nachzureichen.

Einstellungstermin (Beginn des Vorbereitungsdiensts)	Staatliches Studienseminar für das Lehramt an Förderschulen in ...	Bewerbungszeitraum	Ende des Bewerbungszeitraums (Ausschlussfrist)
01.08.2025	Trier (Teildienststelle)	Februar bis Ende März 2025	01.04.2025
15.01.2026	Kaiserslautern mit Teildienststelle Wallertheim	Juli bis Ende September 2025	01.10.2025
01.08.2026	Neuwied	Februar bis Ende März 2026	01.04.2026
15.01.2027	Trier (Teildienststelle)	Juli bis Ende September 2026	01.10.2026



01.08.2027	Kaiserslautern mit Teildienststelle Wallertheim	Februar bis Ende März 2027	01.04.2027
15.01.2028	Neuwied	Juli bis Ende September 2027	01.10.2027
01.08.2028	Trier (Teildienststelle)	Februar bis Ende März 2028	01.04.2028
15.01.2029	Kaiserslautern mit Teildienststelle Wallertheim	Juli bis Ende September 2028	01.10.2028
01.08.2029	Neuwied	Februar bis Ende März 2029	01.04.2029
-Ende der Sondermaßnahme-			

Gibt es eine zeitliche Befristung der Sondermaßnahme?

Ja. Die Sondermaßnahme zur Gewinnung von Lehrkräften an Förderschulen ist zeitlich befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029. Das heißt: Eine Bewerbung ist letztmalig für den Einstellungstermin 01.08.2029 möglich.

Darüber hinaus kann die Sondermaßnahme vor 2029 eingestellt werden, wenn kein längerfristiger Bedarf an Förderschullehrkräften in Rheinland-Pfalz besteht. Davon ist jedoch nicht auszugehen.

Ausbildung:

Wie verläuft die Ausbildung im Rahmen der Sondermaßnahme für das Lehramt an Förderschulen?

Die Ausbildung erfolgt im Rahmen des Vorbereitungsdiensts für das Lehramt an Förderschulen.

Um Ihnen einen erweiterten und vertieften Kompetenzerwerb zu ermöglichen, ist Ihr Vorbereitungsdienst regulär um 6 Monate verlängert (Gesamtdauer: 24 Monate) und um zusätzliche Unterrichtsbesuche und Seminareinheiten angereichert.

Ihre Ausbildung erfolgt in den beiden Förderschwerpunkten Lernen und



Sozial-emotionale Entwicklung und fußt auf zwei miteinander verzahnten Säulen:

a. Ausbildung durch das Studienseminar für das Lehramt an Förderschulen

Fachleiterinnen und Fachleiter für die Förderschwerpunkte Lernen und Sozial-emotionale Entwicklung sowie für Berufspraxis bilden Sie auf theoretischer Grundlage schulpraktisch aus. Hierfür besuchen Sie insgesamt 106 Seminare à 90 Minuten.

Zur Begutachtung und Beratung besuchen Ihre Fachleiterinnen und Fachleiter Sie pro Förderschwerpunkt mindestens fünf Mal in Ihrem Unterricht. Nach diesen Unterrichtsbesuchen erhalten Sie jeweils eine kompetenz- und kriterienorientierte Rückmeldung zu Ihrem Unterricht unter besonderer Berücksichtigung sonderpädagogischer Aspekte der Förderschwerpunkte Lernen oder Sozial-emotionale Entwicklung.

b. Ausbildung an einer Ausbildungsschule

Ihre schulpraktische Ausbildung erfolgt im Ausbildungsunterricht an einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und/oder Förderschwerpunkt Sozial-emotionale Entwicklung.

Der Ausbildungsunterricht hat einen Umfang von 12 Lehrerwochenstunden und umfasst nach einer Einführungsphase am Studienseminar Hospitationen, angeleiteten Unterricht sowie eigenverantwortlich zu erteilenden Unterricht. Weiterhin erhalten Sie umfassende Einblicke in die vielfältigen Aufgabengebiete des schulischen Alltags.

Eine Förderschullehrkraft der Ausbildungsschule steht Ihnen in der Funktion als Mentorin/Mentor beratend zur Seite und unterstützt Sie in Ihrer Professionalisierung vor Ort.

Auf der Internetpräsenz <https://bildung.rlp.de/studienseminar> erhalten Sie weitergehende Informationen über den Vorbereitungsdienst in Rheinland-Pfalz sowie exemplarische Einblicke in die Arbeit der vier Studienseminarstandorte für das Lehramt an Förderschulen.

Mit welcher Prüfung schließt der Vorbereitungsdienst ab und welche Befähigung wird erworben?

Im 4. Ausbildungshalbjahr absolvieren Sie die Zweite Staatsprüfung für



das Lehramt an Förderschulen. Die Zweite Staatsprüfung besteht aus drei mündlichen Teilprüfungen und zwei Prüfungsunterrichten in den beiden Förderschwerpunkten.

Bei Bestehen der 2. Staatsprüfung erwerben Sie die Befähigung für das Lehramt an Förderschulen in den beiden Förderschwerpunkten Lernen und Sozial-emotionale Entwicklung. Das heißt: Sie sind dann „vollwertige/r“ Förderschullehrerin bzw. Förderschullehrer mit den gleichen Einsatz- und Aufstiegsmöglichkeiten wie Förderschullehrkräfte, die eine grundständig Ausbildung durchlaufen haben (d.h. abgeschlossenes Studium Lehramt an Förderschulen und Vorbereitungsdienst).

In welchem Beschäftigungsverhältnis findet die 24-monatige Ausbildung statt? Wie hoch sind die Bezüge während des Vorbereitungsdienstes?

Sie werden als Anwärtlerin/Anwärter für das Lehramt an Förderschulen in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt. Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes werden, vorbehaltlich möglicher Änderungen, Anwärterbezüge in folgender Höhe gewährt (Stand: 01. Februar 2025): Anwärtergrundgehalt: 1.746,71 Euro

Nach der Ausbildung:

Wie sind die Einstellungsperspektiven für Förderschullehrkräfte in Rheinland-Pfalz?

Nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes bewerben Sie sich um eine Stelle im rheinland-pfälzischen Schuldienst. Förderschullehrkräfte werden in Rheinland-Pfalz hauptsächlich in der sonderpädagogischen Förderung an Förderschulen und im inklusiven Unterricht an Regelschulen (vorrangig Schwerpunktschulen) eingesetzt.

Die Einstellungsperspektiven für Förderschullehrkräfte sind in Rheinland-Pfalz sehr gut. So konnte in der Vergangenheit allen Anwärtinnen und Anwärtern für das Lehramt an Förderschulen eine Planstelle (mit damit einhergehender Verbeamtung und Besoldungsstufe A 13) angeboten werden.

Auch zukünftig sind die Einstellungsperspektiven sehr gut. Informationen hierzu sind unter <https://bm.rlp.de/schule/lehrerinnen-und-lehrer/lehrerin-oder-lehrer-werden/studium-und-vorbereitungsdienst#c23952> abrufbar.



Häufig gestellte Fragen:

Muss es eine Tätigkeit als Förderschullehrkraft sein? Würde eine Tätigkeit als Pädagogische Fachkraft ausreichen?

Es muss eine einjährige Tätigkeit als Förderschullehrkraft an einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und/oder Sozial-emotionale Entwicklung nachgewiesen werden. Eine Tätigkeit als Pädagogische Fachkraft ist nicht ausreichend.

Kann ich den Mindestzeitraum von einem Jahr straffen bzw. verkürzen, indem ich z. B. mit vollem Deputat nur ein halbes Jahr als Förderschullehrkraft unterrichte?

Nein, es ist eine Mindestzeitraum von 12 Monaten zu erfüllen. Dabei ist auch ein höheres Deputat als 14 Unterrichtsstunden möglich.

Erfüllt der Einsatz als Förderschullehrkraft an anderen Orten sonderpädagogischer Förderung (z.B. Schule mit dem Förderschwerpunkt Ganzheitliche Entwicklung, Schwerpunktschule) die Zulassungsvoraussetzung „mind. einjährige Tätigkeit als Förderschullehrkraft an einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und/oder Sozial-emotionale Entwicklung“?

Nein.

Die Schülerinnen und Schüler meiner Klasse, die ich unterrichte, haben einen festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen, aber nicht in Sozial-emotionale Entwicklung. Müssen meine Schülerinnen und Schüler festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf in beiden Förderschwerpunkten haben?

In der Schulpraxis haben Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen oftmals auch einen erhöhten Unterstützungsbedarf im sozial-emotionalen Bereich (bzw. auch umgekehrt).

Mit Blick auf die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen müssen die von Ihnen unterrichteten Schülerinnen und Schüler keinen festgestellten



sonderpädagogischen Förderbedarf in beiden Förderschwerpunkten haben.

Meine Tätigkeit als Förderschullehrkraft war in Summe 12 Monate, aber durch eine Pause unterbrochen. Muss die Beschäftigung „am Stück“ erbracht worden sein?

Unterbrechungen sind möglich, es ist keine kontinuierliche Beschäftigung als Förderschullehrkraft erforderlich. Wichtig ist, dass Sie in Summe die Tätigkeitsdauer von einem Schuljahr nachweisen können.

Ich habe Nachweise über sonderpädagogisch ausgerichtete Lehrkräftefortbildungen aus einem anderen Bundesland/Land. Wird das akzeptiert?

Reichen Sie diese Nachweise (wie unter 1. Prüfung Ihrer Zulassungsvoraussetzungen Sondermaßnahme beschrieben) ein. Über die Gleichwertigkeit wird im Einzelfall entschieden.

Ich war als Förderschullehrkraft an einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen/Sozial-emotionale Entwicklung außerhalb von Rheinland-Pfalz eingesetzt. Wird das akzeptiert?

Nein. Gemäß der Rechtsgrundlagen muss die erforderliche Berufspraxis an einer rheinland-pfälzischen Förderschule erbracht werden.

Sind die geforderten 5 Fortbildungen kostenpflichtig? Kann ich diese auch während des Vorbereitungsdiensts machen?

Die Nachweise über den Besuch sind (wie unter 1. Prüfung Ihrer Zulassungsvoraussetzungen Sondermaßnahme beschrieben) vor Zulassung zum Vorbereitungsdienst einzureichen und können demnach nicht während des Vorbereitungsdiensts nachgeholt oder absolviert werden.

Für die Anmeldung zu den Fortbildungsveranstaltungen beantragen Sie zunächst einen Zugang über Fortbildung-online (<https://evewa.bildung-rp.de/>). Die Fortbildungen sind für Sie kostenfrei und die Reisekosten werden für Landesbedienstete nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der jeweils geltenden Fassung erstattet. Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich über das IPEMA-Portal (<https://www.ipema-portal.rlp.de/anmeldung>).

